

Die neue Wiener Versteigerungsordnung.

Das am 17. Oktober 1922 ausgegebene Landesgesetzblatt für Wien (62. Stück, Jahrg. 1922), bringt die neue Wiener Versteigerungsordnung, über die Manches noch zu sagen sein wird. Für diesmal beschränken wir uns darauf, die Verordnung abzudrucken, die für unsere Leser gewiss von Interesse ist.

Die Verordnung lautet:

Gemäss § 7 der Ministerialverordnung vom 23. Dezember 1921, B. G. Bl. Nr. 1/22, wird das Gewerbe der Versteigerung beweglicher Sachen folgender gewerbepolizeilicher Regelung unterworfen:

§ 1. Wer sich mit dem gewerbsmäßigen Verkaufe von beweglichen Sachen im Wege öffentlicher Versteigerung befaßt, ist verpflichtet, rücksichtlich der zur Versteigerung bestimmten Gegenstände und der Gebahrung mit ihnen genaue Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen können entweder in einem festgebundenen Buche oder in fortlaufend nummerierten Verzeichnissen geführt werden. Wird ein Buch geführt, so muss es durchwegs mit Seitenzahlen versehen und müssen seine einzelnen Blätter mit einem dauerhaften Faden durchzogen sein. Es unterliegt der gewerbebehördlichen Siegelung oder Plombierung und Paraphierung. Die Siegelung oder Plombierung hat so zu erfolgen, dass die beiden Enden des Fadens durch das Siegel oder die Plombe zusammengehalten werden.

Die Verzeichnisse sind in einem festen Umschlage aufzubewahren. Das Geschäftsbuch und die Verzeichnisse haben folgende Daten zu enthalten: 1. Die fortlaufende Nummer der Post; 2. den Tag der Uebernahme vom Veräusserer; 3. den Namen und Wohnort des Veräusserers; 4. die genaue Bezeichnung des Gegenstandes, bei Edelmetallen auch das Gewicht und den Feingehalt, bei Edelsteinen und Perlen das Karat; 5. den Schätzwert; 6. den Namen und Wohnort des beeideten Sachverständigen, und 7. das Datum der Versteigerung. Hiefür sind eigene Rubriken auszuwerfen, welchen ausserdem noch eine Rubrik für Anmerkungen anzufügen ist. Wenn mehrere Gegenstände um einen Gesamtpreis zur Versteigerung kommen sollen, können sie unter einer Postnummer zusammengefasst werden.

§ 2. Ueber jede Versteigerung ist ein genauer Ausweis zu führen, aus welchem die zur Versteigerung gelangenden Gegenstände, die Ausrufungs- und Verkaufspreise, die Verkaufsprovision, das Aufgeld und die Summe der gesamten Gebühren ersichtlich sind. Versteigerungen dürfen nur unter Aufsicht eines behördlichen Kommissärs stattfinden. Dieser stellt den Verkaufspreis jedes einzelnen Gegenstandes (jeder einzelnen Post) fest und unterfertigt den Ausweis. Die einzelnen Ausweise sind, nach der Zeitfolge geordnet, in einem festen Umschlage aufzubewahren.

§ 3. Das Geschäftsbuch, die Verzeichnisse und die Ausweise sind in gut leserlicher Schrift zu führen, rein zu halten und dürfen keine Radierungen aufweisen. Ebenso sind Durchstreichungen, durch welche der ursprüngliche Text unleserlich wird, unzulässig. Das Geschäftsbuch, die Verzeichnisse und die Ausweise sind an einem sicheren und feuerfesten Orte aufzubewahren.

§ 4. Die Versteigerungen dürfen nur in Räumen vorgenommen werden, welche von der Behörde in feuer-, sicherheits-, bau- und sanitätspolizeilicher Beziehung als geeignet bezeichnet wurden. Insbesondere ist darauf zu sehen, dass die Räume genügend belichtet sind und allen Besuchern die Möglichkeit gegeben ist, die Auktionsvorgänge vollkommen deutlich wahrzunehmen. Jeder Inhaber einer Konzession zur Versteigerung beweglicher

Kunsthandlung Georg u. Hermann Fromme

Wien I., Stallburggasse Nr. 2.
Fernruf-Stelle: 8/1983.

Gemälde Moderner Meister

18. u. 19. Jahrh.

Angebote aus Privatbesitz erbeten.

Sachen hat ein diesen Voraussetzungen entsprechendes Versteigerungslokal zu halten, in welchem die Versteigerungen in der Regel durchzuführen sind. In anderen Lokalitäten dürfen Versteigerungen ausnahmsweise und nur dann vorgenommen werden, wenn besonders triftige Gründe vorliegen und wenn es sich um eine geschlossene Masse von Versteigerungs-Gegenständen handelt, zum Beispiel, wenn es sich um eine Verlassenschaft handelt, wenn die zur Versteigerung zu bringenden Gegenstände schon durch längere Zeit in diesen Räumen sich befinden, wenn die Transportkosten unverhältnismässig hoch sind oder wenn die zur Versteigerung zu bringenden Gegenstände bei der Ueberführung leicht beschädigt werden könnten. Fremde Gegenstände dürfen zu solchen ausserhalb des ständigen Versteigerungslokales stattfindenden Auktionen nicht zugebracht werden.

§ 5. Gegenstände, hinsichtlich deren Versteigerungs- oder Veräusserungsverbote bestehen, dürfen nicht zur Versteigerung gebracht werden.

§ 6. Der Versteigerer selbst darf nicht als Ausrufer fungieren.

§ 7. Zur Versteigerung von Gegenständen, welche Eigentum des Versteigerers sind, ist eine besondere Bewilligung der politischen Behörde I. Instanz erforderlich. Hinsichtlich jener Gegenstände, welche unter § 1, Punkt b) und c) der Ministerialverordnung vom 23. Dezember 1921, B. G. Bl. Nr. 1/22, fallen, ist der Umstand, dass die Gegenstände Eigentum des Versteigerers sind, im Katalog über die zu versteigernden Gegenstände, falls ein solcher ausgegeben wird, namentlich anzuführen und beim Ausrufe des Gegenstandes besonders zu bemerken.

§ 8. Der Versteigerungstermin und die Reihenfolge der zur Versteigerung bestimmten Gegenstände sind genau einzuhalten. Der Versteigerungstermin darf nur mit Zustimmung des Eigentümers (Veräusserers) verlegt werden. Eine Aenderung in der Reihenfolge der Gegenstände darf nur mit Genehmigung des behördlichen Aufsichtsorganes erfolgen.

§ 9. Alle zur Versteigerung bestimmten Gegenstände müssen vor der Versteigerung durch einen behördlich beeideten Sachverständigen, der die Haftung für die Richtigkeit seiner Schätzungen und sonstigen Angaben (Bestimmungen) übernimmt, geschätzt werden. Vom Bundesdenkmalamt vorgebrachte Einwendungen gegen die Bestimmung eines Kunstgegenstandes sind, wenn sich der Versteigerer ihnen nicht anpaßt, im Kataloge der zu versteigernden Gegenstände und für die Vorbesichtigung an den Gegenständen selbst be-